

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5468, 12/7232 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GleibG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 16 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Frauenbeauftragte wird von anderweitigen dienstlichen Tätigkeiten soweit freigestellt, wie es nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist; werden in der Dienststelle regelmäßig mindestens 300 Frauen beschäftigt, wird die Frauenbeauftragte ganz freigestellt, wenn der Umfang ihres Aufgabenkreises dies rechtfertigt. Ihr ist die notwendige personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört die Regelung der Vertretung.“

Bonn, den 14. April 1994

Dr. Burkhard Hirsch

Begründung

Der Antrag greift eine Beschlußempfehlung auf, die der mitberatende Innenausschuß in seiner gestrigen Sitzung beschlossen hat. Er beabsichtigt eine Gleichstellung der Freistellungsregelung der Frauenbeauftragten mit den Regelungen, die für die Freistellung des Personalrates gelten. Der Antrag ermöglicht die sachgerechte Entlastung der Frauenbeauftragten, soweit das nach ihrer tatsächlichen Tätigkeit erforderlich ist. Die Beschlußfassung des federführenden Ausschusses sieht zwar eine zwingende Freistellung der Frauenbeauftragten vor, verzichtet aber in irgendeiner Weise zu präzisieren, wann die Voraussetzungen für die zwingend geforderte Freistellung gegeben sind. Er programmiert darum mit

Sicherheit Streitigkeiten innerhalb der Dienststellen. Er schafft auch Berufungsfälle für die Regelung der Freistellung der Personalvertretung. Es ist erstaunlich, daß der Vertreter der Bundesregierung im Innenausschuß erklärt hat, die Freistellung verursache keine Kosten. Das könnte nur dann richtig sein, wenn die Frauenbeauftragte vorher in ihrer dienstlichen Tätigkeit keine irgend meßbare Leistung erbracht hätte. Darum kann die Auffassung der Bundesregierung nicht zutreffen.